

Hartz IV – Newsletter

Dezember 2016

Liebe Leserinnen und Leser, sehr geehrte „Leistungsberechtigte“,

der Ihnen vorliegende Newsletter, erstellt von der Kanzlei Blume Rechtsanwälte, soll Ihnen helfen, sich im Dschungel des ALG II besser zurechtfinden zu können. Sollten Sie gleichwohl den Pfad, der durchaus beschwerlich sein kann, nicht finden: die Kanzlei Blume hilft Ihnen dabei. Wir werden uns hierbei bemühen, die Erklärungen frei von juristischen Fachbegriffen zu halten und für jeden nachvollziehbar darzustellen.

Sanktionen aufgrund eines Verstoßes gegen die Eingliederungsvereinbarung oft **rechtswidrig!**

In unserem Newsletter Mai 2016 haben wir bereits einen groben Überblick zum Thema Sanktionen gegeben. Dabei haben wir als möglichen Sanktionsgrund auch darauf hingewiesen, dass eine Pflichtverletzung vorliegen kann, wenn man sich weigert, dem Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung (EV) nachzukommen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat im Juni 2016 wichtige Entscheidungen zu dieser Problematik getroffen. Dies führte zu dem Ergebnis, dass ein großer Teil der Eingliederungsvereinbarungen rechtswidrig ist. Wir möchten eine Entscheidung des BSG aufgrund ihrer Bedeutung zusammengefasst vorstellen:

Sachverhalt:

Ein ALG II-Empfänger schloss mit seinem Jobcenter (JC) eine EV. Nach der Vereinbarung wurde er verpflichtet mindestens 10 Bewerbungsbemühungen je Monat zu unternehmen. Das JC bot hierfür als Unterstützungsleistung „Mobilitätshilfe, weitere Leistungen, ESG“ an, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und zuvor eine gesonderte Antragstellung erfolgt. Eine ausdrückliche Regelung zur Übernahme von Bewerbungskosten enthielt die EV nicht. Da der ALG II-Empfänger die 10 Bewerbungen nicht nachwies, wollte das JC ihn sanktionieren. Der ALG II-Empfänger teilte im Rahmen der Anhörung mit, dass er keinen PC habe und er deshalb ins Internet-Café müsse – hierfür und für die Fahrkarte müsse ihm vorher vom JC Geld gezahlt werden. Das JC erließ hierauf einen Sanktionsbescheid. Über die Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheids hatte dann am Ende das BSG zu entscheiden.

Entscheidung:

Das BSG hat entschieden, dass der Sanktionsbescheid rechtswidrig ist, da er keine hinreichende Grundlage hatte. Denn die dem Sanktionsbescheid zugrunde liegende EV war nichtig und somit unwirksam, so dass gegen diese bereits nicht verstoßen werden konnte. Durch die Unwirksamkeit der EV fehlte es auch an einer Pflicht des Klägers dem Inhalt der EV und somit den Bewerbungsbemühungen nachzukommen.

Denn Eingliederungsvereinbarungen müssen im Sinne einer "maßgeschneiderten Ausrichtung" der Eingliederungsleistungen auf den Leistungsberechtigten, bei der aufbauend auf die "konkrete

Bedarfslage" ein "individuelles Angebot" unter aktiver Mitarbeit des Leistungsberechtigten geplant und gesteuert wird, erstellt sein.

Dies war vorliegend nicht der Fall. Weder war ersichtlich, dass die EV bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Eignung und individuelle Lebenssituation berücksichtigt. Noch war ersichtlich, dass sie außer der Zusage des JC, bei Vorliegen geeigneter Stellenangebote Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten, individuelle, konkrete und verbindliche Leistungsangebote zur Eingliederung in Arbeit enthält. Der EV war auch nicht zu entnehmen, ob und inwieweit eine Eignungsanalyse unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Klägers durchgeführt und die bisher gewonnenen Erfahrungen bei der EV berücksichtigt wurden.

Die EV sah also keine Regelung zu individuellen, konkreten und verbindlichen Unterstützungsleistungen für die in ihr bestimmten individuellen, konkreten und verbindlichen Bewerbungsbemühungen des Klägers vor; insbesondere zur Übernahme von Bewerbungskosten enthielt die EV keine ausdrückliche Regelung.

EV müssen ein ausgewogenes Verhältnis der wechselseitigen Verpflichtungen aufweisen. Andernfalls sind sie insgesamt nichtig.

Die Vereinbarung von Eigenbemühungen, insbesondere von individuell bestimmten und sanktionsbewehrten Bewerbungsbemühungen, ist nur angemessen, wenn deren Unterstützung durch Leistungen des JC, insbesondere durch die Übernahme von Bewerbungskosten, in der Eingliederungsvereinbarung konkret und verbindlich bestimmt ist.

Bei Fragen sowie Zweifeln bei der Rechtmäßigkeit von Bescheiden stehen Ihnen die Juristen der Anwaltskanzlei Blume Rechtsanwälte daher gerne beratend zur Seite. Die Beratung ist bei einem vorhandenen Beratungshilfeschein (abgesehen von einer Gebühr von 15,00 €) mit keinerlei Kosten verbunden.

Die Inhalte dieses Newsletters sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Sie ersetzen jedoch nicht die im konkreten Einzelfall notwendige rechtliche Beratung. Eine Haftung oder Gewährleistung für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen wird ausdrücklich nicht übernommen.

Aufgrund des andauernd hohen Frage- und Beratungsbedarfs im Bereich des Arbeitslosengeldes haben wir mit der Informationsseite

www.erwerbslosenrecht.info

eine Möglichkeit für Sie geschaffen, sich jederzeit umfassend sowohl über einzelne Fachbegriffe als auch über die sich ständig erweiternde Rechtsprechung in diesem Bereich zu informieren. Die Website ist für Sie selbstverständlich gänzlich kostenlos.

Blume Rechtsanwälte

Kanzlei Prenzl. Berg: Storkower Str. 115 10407 Berlin Tel.: 030 / 52 13 90 25 Fax: 52 13 94 07

Kanzlei Reinickendorf: Mirastr. 50/52 13509 Berlin Tel.: 030/ 43 72 61 22 Fax: 43 72 61 23

www.blume-rechtsanwaelte.de